

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

**EWE TEL GmbH
Cloppenburger Straße 310
26133 Oldenburg**

und

(Bitte Name und Anschrift eintragen)

- nachfolgend Partner genannt -

nachfolgend gemeinsam Parteien genannt –

Die Parteien wollen Verhandlungen über eine Zusammenarbeit zum Thema „Bitstream Access“ aufnehmen. Zu diesem Zweck werden sie geschäftliche Informationen austauschen. Im Hinblick darauf vereinbaren sie das Folgende:

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die jeweils von der anderen Partei erhaltenen geschäftlichen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere verpflichten sie sich, die Informationen ausschließlich zur Vorbereitung der Zusammenarbeit und, soweit es zu einem Vertragsschluss kommt, ausschließlich zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und sie während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weder anderweitig zu nutzen noch anderen mitzuteilen.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen der Zusammenarbeit besondere Sicherheitsanweisungen der EWE TEL zu beachten. Vertrauliche Informationen dürfen nur übermittelt werden, wenn geeignete Schutzmaßnahmen nach Stand der Technik (z. B. sichere Verschlüsselung) getroffen werden.

- (3) Diese Informationen werden die Parteien nur solchen Arbeitnehmern oder sonstigen Beauftragten zur Kenntnis bringen, die zu dem betreffenden Tätigkeitsbereich gehören und von der Vertraulichkeit der gegebenen Information unterrichtet wurden. Die Parteien bestätigen, dass die von ihnen mit der Durchführung ihres Vertragsverhältnisses betrauten Arbeitnehmer und sonstigen Beauftragten entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarungen unterliegen.
- (4) Die Geheimhaltungspflichten gelten auch gegenüber Unternehmen, die mit den Parteien i.S.v. § 15 AktG verbunden sind.
- (5) Die Parteien werden Dokumente, Disketten und andere Datenträger, die vertrauliche Informationen enthalten und die sie von der anderen Partei erhalten haben, auf deren Verlangen zurückgeben. Im Falle von nicht herausgabefähigen Datenträgern, insbesondere bei Festplatten, verpflichten sie sich, die erhaltenen Daten auf Verlangen der anderen Partei zu löschen. Die Parteien werden Kopien von übergebenen Unterlagen nur im Rahmen des zur Verwirklichung der Zusammenarbeit Erforderlichen anfertigen und nach Beendigung der Zusammenarbeit zu vernichten. Die Parteien erklären jeweils auf Verlangen der anderen Partei schriftlich, dass alle Dokumente und Datenträger herausgegeben bzw. gelöscht oder vernichtet wurden.
- (6) Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die Parteien nachweisen, dass die betreffenden Informationen
 - allgemein bekannt sind oder
 - ohne Verschulden der Parteien allgemein bekannt werden oder
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
 - den Parteien bereits bekannt sind.
- (7) Mit der Übergabe von Informationen ist keine Übertragung von Rechten an diesen Informationen verbunden.
- (8) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt - auch über die Beendigung der Zusammenarbeit hinaus - für eine Dauer von fünf Jahren bestehen.
- (9) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung entstehen, ist Oldenburg (Oldenburg).
- (10) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (11) Sollte eine dieser Bestimmungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Regelung treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahe kommt.

Oldenburg, den _____

Ort und Datum _____

Unterschrift

Unterschrift

Name (Druckschrift)

Name (Druckschrift)

Unterschrift

Unterschrift

Name (Druckschrift)

Name (Druckschrift)

EWE TEL GmbH

PARTNERNAME